



Amtsblatt

für den Landkreis
Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 12

Freitag, 17.05.2019

Inhaltsübersicht:

Sitzung des Kreistags am 20.05.2019 Seite 1

Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz auf dem Grundstück Fl. Nr. 1008/5, Lerchenweg 13 der Gemarkung Leinburg Seite 1

Baugenehmigung der Tektur zur Änderung: Umbau und Erweiterung der Gaststätte "Zum Ludwigskanal" und Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Betriebsleiterwohnung auf dem Grundstück Fl. Nr. 115, Dammweg 8 der Gemarkung Schwarzenbach Seite 1

Tierseuchenrecht: Änderung der Hinweise zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land vom 23.02.2019 in der Fassung vom 01.03.2019 betreffend die Festlegung eines Sperrgebietes wegen Ausbruchs der Blaulungenkrankheit Seite 1

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen Seite 2

Nr. 75 Sitzung des Kreistags am Montag, den 20.05.2019, um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

TAGESORDNUNG:

1. Änderung in der Besetzung des Seniorenbeirates Nürnberger Land
2. Jahresrechnung 2018; Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben
3. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016
4. Überblick über aktuelle und absehbare Großbaumaßnahmen des Landkreises
5. Aktueller Sachstand zur Elektrifizierung der Franken-Sachsen-Magistrale (wird als erster Tagesordnungspunkt behandelt)

Nr. 76 Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz auf dem Grundstück Fl. Nr. 1008/5, Lerchenweg 13 der Gemarkung Leinburg

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 13.05.2019, Az.: B-2018-734-I, wurde Herrn Peter Weiß eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl. Nr. 1008/1 der Gemarkung Leinburg, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 13.05.2019 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Rö) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+ Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6255 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

men Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 77 Baugenehmigung der Tektur zur Änderung: Umbau und Erweiterung der Gaststätte "Zum Ludwigskanal" und Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Betriebsleiterwohnung auf dem Grundstück Fl. Nr. 115, Dammweg 8 der Gemarkung Schwarzenbach

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 09.05.2019, Az.: T-2018-11-3, wurde Herrn Gerd Reither eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nrn. 1, 6, 8, 62, 66/11, 66/12, 66/14, 70, 71, 72, 72/2, 111, 113, 113/1, 116, 116/3, 116/4, der Gemarkung Schwarzenbach, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 09.05.2019 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/St) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo. + Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6256 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 78 Tierseuchenrecht: Änderung der Hinweise zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land vom 23.02.2019 in der Fassung vom 01.03.2019 betreffend die Festlegung eines Sperrgebietes wegen Ausbruchs der Blaulungenkrankheit

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land vom 23.02.2019 i.d.F.v. 01.03.2019 wurden wegen des Ausbruchs der Blaulungenkrankheit im Rems-Murr-Kreis bestimmte Bereiche des Landkreises Nürnberger Land zum Sperrgebiet erklärt und die Zulassung für das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren empfänglicher Arten unter bestimmten Bedingungen geregelt.

Die Voraussetzungen zum Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete entsprechend Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 sind in der Ziffer 2.2.2 der Hinweise zur Allgemeinverfügung vom 23.02.2019 i.d.F.v. 01.03.2019 festgesetzt.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV) hat nun mitgeteilt, dass in einer Länder-Besprechung am 06.05.2019 beschlossen wurde, dass die derzeit geltenden vereinfachten Verbringungsregelungen für ungeimpfte Tiere (Zucht-, Nutztier und Kälber unter 90 Tage) nach einer Übergangsfrist bis 17.05.2019 nicht weiter angewandt werden können. Ab dem 18.05.2019 werden die Verbringungsbedingungen für die Optionen 3 und 4 der Ziff. 2.2.2 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land vom 23.02.2019 i.d.F.v. 01.03.2019 in folgender Fassung geändert:

Ab dem 18.05.2019 können ungeimpfte Kälber nur noch unter folgenden Bedingungen verbracht werden:

a. Kälber, die innerstaatlich aus einer Restriktionszone verbracht werden sollen, müssen von Muttertieren stammen, die vor Belegung gegen den entsprechenden BTV-Stamm geimpft wurden, und es muss nachweislich die Gabe von Kolostrum des Muttertieres erfolgt sein. Der Nachweis der Kolostrum-Gabe erfolgt durch eine Tierhaltererklärung.

b. Im Falle einer Grundimmunisierung des Muttertieres während der Trächtigkeit und nachweislicher Gabe von Kolostrum des Muttertieres sind Kälber maximal 14 Tage vor innerstaatlichem Transport mit negativem Ergebnis auf den entsprechenden BTV-Stamm untersucht worden. Der Nachweis der Kolostrum-Gabe erfolgt durch eine Tierhaltererklärung.

Sowohl die Durchführung der Impfungen als auch die Untersuchungen sind in der HIT-Datenbank zu erfassen.

Außerdem teilte das BayStMUV mit, dass Untersuchungen für das Verbringen empfindlicher Tiere aus BTV-Restriktionszonen in freie Gebiete (Handelsuntersuchungen) nicht der Ermittlung einer anzeigepflichtigen Tierseuche i. S. d. § 5 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes dienen und somit dem Tierhalter die Wahl der Untersuchungseinrichtung grundsätzlich freisteht. Somit können, bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen (Zulassung nach Tierseuchenerregerverordnung, Akkreditierung), Handelsuntersuchungen in privaten Laboren durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass seit dem 15.04.2019 eine Tierhaltererklärung „Rinder aus BTV-Sperrgebieten in freie Gebiete“ als Nachweis einer durchgeführten Repellentbehandlung beim Verbringen mitzuführen ist. Das Landratsamt Nürnberger Land und das LGL haben entsprechende Hinweise sowie die erforderliche Tierhaltererklärung auf ihren jeweiligen Internetseiten bereitgestellt.

Seit dem 15.04.2019 gelten die Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land wie folgt:

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- Die Untersuchungen sind durch das LGL oder durch ein akkreditiertes Labor gemäß amtlicher Untersuchungsmethoden (siehe FLI, Polymerase-Kettenreaktion für RNA-Viren (RT-PCR) durchzuführen.
- Die Tiere müssen bei Verlassen des Betriebes von der vollständig ausgefüllten Tierhaltererklärung „Ungeimpfte Tiere aus Sperrgebiet“ begleitet sein.
- Als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag einzusenden;

- Als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer.

Das aktualisierte Informationsblatt „Regelungen zur Verbringung von Wiederkäuern aus BT-Sperrzonen in BT-Virus-freie Gebiete“ kann unter dem Link

https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/bt_verbringungsregelungen.htm

abgerufen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 13.05.2019

Bezold, Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 79 Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

In Altdorf (Ort) und in den Ortsteilen Lenzenberg, Rasch Dornbrunnen und Weinhof sowie in Lauf Ortsteil Veldershof ist laut Feststellungen des Staatlichen Veterinäramtes des Landratsamtes Nürnberger Land die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen.

Die mit Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Nürnberger Land vom 18.05.2018, 27.06.2018, 05.07.2018 sowie 28.09.2018 angeordneten Schutzmaßnahmen sowie diese festgestellten Sperrbezirke werden daher für diese Gebiete mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

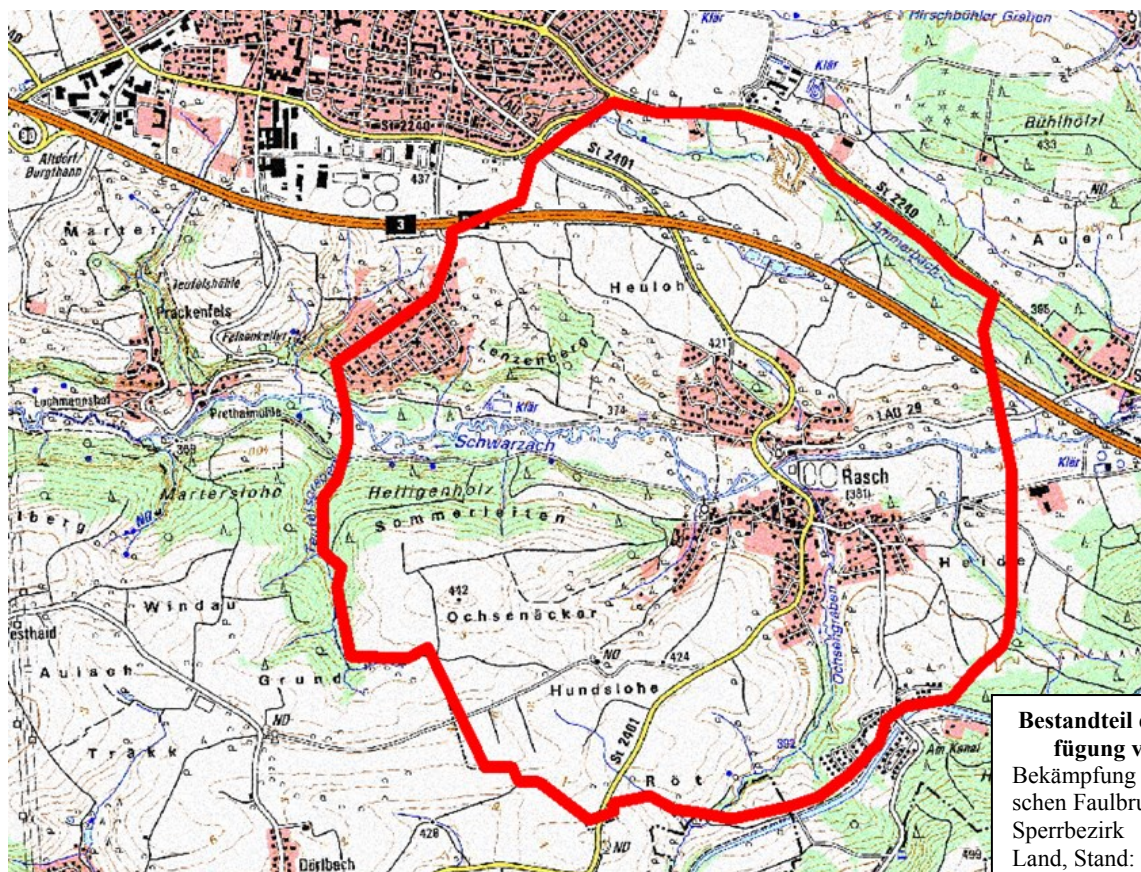
Der im Amtsblatt Nr. 14/2018 vom 29.06.2018 veröffentlichte Sperrbezirk Altdorf Ortsteil Rasch bleibt bestehen. Die Grenzen des Sperrbezirks sind der nochmals beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, zu entnehmen.

Lauf a. d. Pegnitz, den 14.05.2019

Bezold, Ltd. Regierungsdirektor

Lauf a. d. Pegnitz, 17.05.2019

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
Kroder, Landrat



Bestandteil der Allgemeinverfügung vom 10.05.2019

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen:
Sperrbezirk LRA Nürnberger Land, Stand: 10.05.2019
Sperrgebiet dick umrandet